



PEFC SCHWEIZ

Verbindlicher Leitfaden

VL 001

Grundlagen des Zertifizierungssystems PEFC Schweiz

verabschiedet durch das Lenkungsgremium am 3. April 2007,
geändert am 30. Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | EINFÜHRUNG | 3 |
| 2. | GELTUNGSBEREICH | 4 |
| 3. | VERWEISUNGEN | 5 |
| 4. | BASISELEMENTE DES ZERTIFIZIERUNGSSYSTEMS | 6 |
| 4.1. | ZERTIFIZIERUNGSKRITERIEN | 6 |
| 4.1.1. | Grundlagen der Zertifizierungskriterien | 6 |
| 4.1.2. | Entwicklung der Zertifizierungskriterien | 6 |
| 4.2. | ANWENDUNGSEBENEN | 6 |
| 4.2.1 | Zertifizierung auf Ebene einer Region | 6 |
| 4.2.2. | Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe | 7 |
| 4.2.3. | Zertifizierung auf Ebene eines Einzelbetriebs | 7 |
| 4.3. | ZERTIFIZIERUNGSTELLEN UND AUDITOREN | 7 |
| 5. | AUFBAU- UND ABLAUFORGANISATION, ZERTIFIZIERUNGSPROZESS IM ÜBERBLICK | 8 |
| 6. | ZERTIFIZIERUNGSPROZESS | 10 |
| 6.1. | ANTRAGSTELLUNG | 10 |
| 6.2. | VORAUDIT | 10 |
| 6.3. | ZERTIFIZIERUNGSAUDIT | 10 |
| 6.3.1. | System- und Dokumentenprüfung | 10 |
| 6.3.2. | Plausibilitätsprüfung | 11 |
| 6.3.3. | Vor-Ort-Audit | 11 |
| 6.3.3.1. | Grundlagen | 11 |
| 6.3.3.2. | Durchführung | 11 |
| 6.3.4. | Bewertung | 13 |
| 6.3.5. | Anpassungs- und Korrekturmaßnahmen | 13 |
| 6.3.6. | Zwischenberichte | 13 |
| 6.4. | ZERTIFIKATVERGABE, GÜLTIGKEIT UND ENTZUG | 14 |
| 6.5. | WIEDERHOLUNGSPRÜFUNGEN (RE-ZERTIFIZIERUNG) | 14 |
| 7. | BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN | 15 |
| 7.1. | EINGABE VON BESCHWERDEN | 15 |
| 7.2. | TEILNAHME NACH VORAUSGEGANGENEM AUSSCHLUSS AUS EINEM FORSTZERTIFIZIERUNGSSYSTEM | 15 |
| 7.3. | SCHIEDSVERFAHREN | 15 |

1. Einführung

Das schweizerische PEFC System („Programme for the Endorsement of Forest Certification schemes“) zur Zertifizierung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung basiert auf den Vorgaben des „PEFC Council Technical Document“, das von der Generalversammlung des PEFC am 22. November 2002 verabschiedet wurde in der jeweils gültigen Fassung.

PEFC Schweiz ist Mitglied im PEFC-Council und hat sich zur kontinuierlichen Verbesserung des eigenen, nationalen Systems verpflichtet. Hierzu gehört die Revision der Systemgrundlagen im Turnus von fünf Jahren.

Um die Lesbarkeit der Dokumente zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwandt. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche und männliche Personen.

Das vorliegende Basisdokument beschreibt die Anforderungen des im Rahmen des PEFC-Prozesses entwickelten Zertifizierungssystems für nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Schweiz.

Das Zertifizierungssystem verfolgt folgende Ziele:

- a) Dokumentation und Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.
- b) Verbesserung des Images der Forstwirtschaft und ihrer Marktpartner.
- c) Unterstützung des Marketings für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung.

Das System zur Zertifizierung nachhaltiger Waldbewirtschaftung soll Verbrauchern Gewähr dafür bieten, dass Produkte mit dem PEFC-Logo aus Forstbetrieben mit einer nachhaltigen und besonders umwelt- und sozialverträglichen Waldbewirtschaftung stammen.

2. Geltungsbereich

Dieses Basisdokument gilt für die Zertifizierung nachhaltiger Waldbewirtschaftung und beschreibt die Grundregeln des Zertifizierungssystems PEFC Schweiz.

Das gesamte System ist beschrieben durch dieses Basisdokument, zuzüglich der im Abschnitt 3 Verweisungen aufgeführten Dokumente.

Für die Zertifizierung der Produktkette („Chain-of-Custody“) bedient sich PEFC Schweiz der Regeln des internationalen Standards, wie in Annex 4 des Technischen Dokuments von PEFC definiert. Die unveränderte Übersetzung ist als Normatives Dokument Bestandteil des schweizerischen Systems.

Ebenfalls unverändert wurde die „Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Logos“ (Annex 5 des Technischen Dokumentes von PEFC) Bestandteil des schweizerischen Systems, die Rechte und Pflichten für die einzelnen Logonutzer in Hinblick auf die Zeichenverwendung festgelegt.

3. Verweisungen

Grundlage für die Erteilung von PEFC-Zertifikaten für nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Schweiz sind die Normativen Dokumente von PEFC Schweiz. Diese basieren auf dem Technischen Dokument des PEFC mit folgenden Annexen¹:

- Annex 1: Begriffe und Definitionen
- Annex 2: Regeln für die Standardsetzung
- Annex 3: Grundlagen für Zertifizierungssysteme und ihre Umsetzung
- Annex 4. Internationaler Chain-of-Custody-Standard
- Annex 5: Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Logos
- Annex 6: Verfahren der Zertifizierung und Akkreditierung
- Annex 7: Anerkennung nationaler Systeme und deren Revision

Neben diesen gelten für PEFC Schweiz weitere systemrelevante Dokumente. Es wird unterschieden zwischen normativen Dokumenten (ND), die unmittelbar als Zertifizierungsgrundlage dienen und verbindlichen Leitfäden (VL), die die Funktionsweise des gesamten Systems bzw. einzelner Verfahren regeln. Sonstige Dokumente (SD) dienen der ergänzenden Erläuterung. Folgende Dokumente sind hier zu nennen:

| Status | Nr. | Titel |
|-------------------------------|-----|---|
| Normative Dokumente | | |
| ND | 001 | Anforderungen zur Zertifizierung auf Ebene einer Region |
| ND | 002 | Anforderungen zur Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe |
| ND | 003 | Anforderungen zur Zertifizierung auf Ebene eines Betriebes |
| ND | 004 | Kriterien und Indikatoren für die Ebene der Region |
| ND | 005 | Standards für die Waldbewirtschaftung |
| ND | 006 | Anforderungen an die Chain of Custody |
| ND | 007 | Logo Richtlinie |
| Verbindliche Leitfäden | | |
| VL | 001 | Grundlagen des Zertifizierungssystems PEFC Schweiz |
| VL | 002 | Anforderungen an die Zertifizierungsstellen und Auditoren |
| VL | 003 | Regelungen für die Durchführung von Audits auf der Ebene einer Region |
| VL | 004 | Schlichtungsverfahren |
| VL | 005 | Verfahren der Standardrevision |
| Sonstige Dokumente | | |
| SD | 001 | Begriffe und Definitionen |

¹ Das Technische Dokument einschließlich aller Annexes (engl.) ist verfügbar unter http://www.pefc.org/internet/html/documentation/4_1311_400.htm

4. Basiselemente des Zertifizierungssystems

4.1. Zertifizierungskriterien

4.1.1. Grundlagen der Zertifizierungskriterien

Die Kriterien des Systems basieren auf den sechs Helsinki-Kriterien für nachhaltige Waldbewirtschaftung, den pan-europäischen Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung und den pan-europäischen Empfehlungen für die operationale Ebene für nachhaltige Waldbewirtschaftung. Auf dieser Grundlage wurden unter Berücksichtigung der nationalen Verhältnisse in der Schweiz konkrete Zertifizierungskriterien festgelegt. Diese umfassen alle Funktionen des Waldes (ökonomische, ökologische und soziale).

4.1.2. Entwicklung der Zertifizierungskriterien

Die Zertifizierungskriterien, die in den Standards für die Waldbewirtschaftung enthalten sind, wurden im Rahmen des Projektes „Entwicklung eines Nationalen Wald-Standard für die Schweiz“ entwickelt. Die unter Beteiligung zahlreicher Stakeholder entwickelten Kriterien werden durch PEFC Schweiz übernommen.

Für die regionale Ebene wurden diese Kriterien in der „Indikatorenliste“, die gleichzeitig die Struktur für den Datenteil des Regionalen Waldberichts vorgibt, wiedergespiegelt. Als wichtigste Indikatoren für die regionale Ebene wurden Zielgrößen aus dem Waldprogramm Schweiz übernommen. Bei der Erstellung des Waldprogramms wurden nach Durchführung einer umfangreichen Stakeholderanalyse „rund 130 Fachleute aus Wissenschaft, verschiedenen Politik- und Wirtschaftssektoren, Verbänden und Organisationen sowie Waldeigentümer“ (siehe Waldprogramm Schweiz) in die Bearbeitung einbezogen.

Diese Zertifizierungskriterien werden regelmäßig durch PEFC Schweiz auf Ergänzungs- bzw.- Veränderungsbedarf, insbesondere vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst. Diese regelmäßige Überprüfung ist ein wesentlicher Bestandteil des Prozesses der kontinuierlichen Verbesserung im PEFC.

Die formalen Regelungen zur zukünftigen Überarbeitung der Standards sind in einem eigenen Dokument geregelt (VL 005 Verfahren der Standardrevision).

4.2. Anwendungsebenen

Als Grundsätze für die Festlegung der Zertifizierungseinheiten (= zu begutachtenden Gebietseinheiten) gelten Nichtdiskriminierung, Freiwilligkeit und Kosteneffizienz. PEFC unterscheidet drei verschiedene Ebenen.

4.2.1 Zertifizierung auf Ebene einer Region

Bei der regionalen Zertifizierung handelt es sich um eine Zertifizierung innerhalb klar abgegrenzter geografischer Grenzen. Die Antragstellung erfolgt durch ein Gremium, das

mindestens 50 % der Waldfläche der Region vertritt. Die einzelnen Waldbesitzer der Region können auf freiwilliger Basis am Zertifizierungssystem teilnehmen. Die Teilnahme kann entweder auf einer individuellen Selbstverpflichtungserklärung oder auf dem Mehrheitsbeschluss eines forstlichen Zusammenschlusses basieren. Die Waldbesitzer haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Teilnahme zu kündigen.

In der Schweiz ist die regionale Zertifizierung die beste Methode, um eine Diskriminierung der vielen kleinen Forstbetriebe zu vermeiden.

4.2.2. Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe

Vertreter einzelner Waldbesitzarten bzw. einzelner Waldbesitzer können eine GruppENZertifizierung beantragen. Die Antragsteller und die Teilnehmer müssen eindeutig festgehalten werden. Die Einhaltung der Systemanforderungen wird von allen an der GruppENZertifizierung beteiligten Waldbesitzern gefordert.

4.2.3. Zertifizierung auf Ebene eines Einzelbetriebs

Einzelne Waldbesitzer können eine einzelbetriebliche Zertifizierung beantragen, wenn sie es wünschen.

4.3. Zertifizierungsstellen und Auditoren

Durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen erfolgt mit Hilfe von ihnen eingesetzter Auditoren die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von PEFC Schweiz. Die Zertifizierungsstellen müssen zum einen eine nach internationalen Regelungen anerkannte Akkreditierung für das Zertifizierungssystem PEFC Schweiz aufweisen, zum anderen durch PEFC Schweiz anerkannt werden.

Die durch die Zertifizierung eingesetzten Auditoren müssen persönlich und fachlich ausreichen qualifiziert sein, um die Audits durchführen zu können.

Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren werden in einem eigenen Dokument genauer beschrieben (VL 002 Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren).

5. Aufbau- und Ablauforganisation, Zertifizierungsprozess im Überblick

Entscheidungsgremium von PEFC Schweiz ist das PEFC Lenkungsgremium (siehe Abbildung 1). Die Systemverwaltung erfolgt durch das PEFC Sekretariat, dessen Funktion und Aufgaben in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt werden können. Die unabhängige Kontrolle der Einhaltung der Systemregeln erfolgt durch eine nach SN EN 45011 akkreditierte Zertifizierungsstelle.

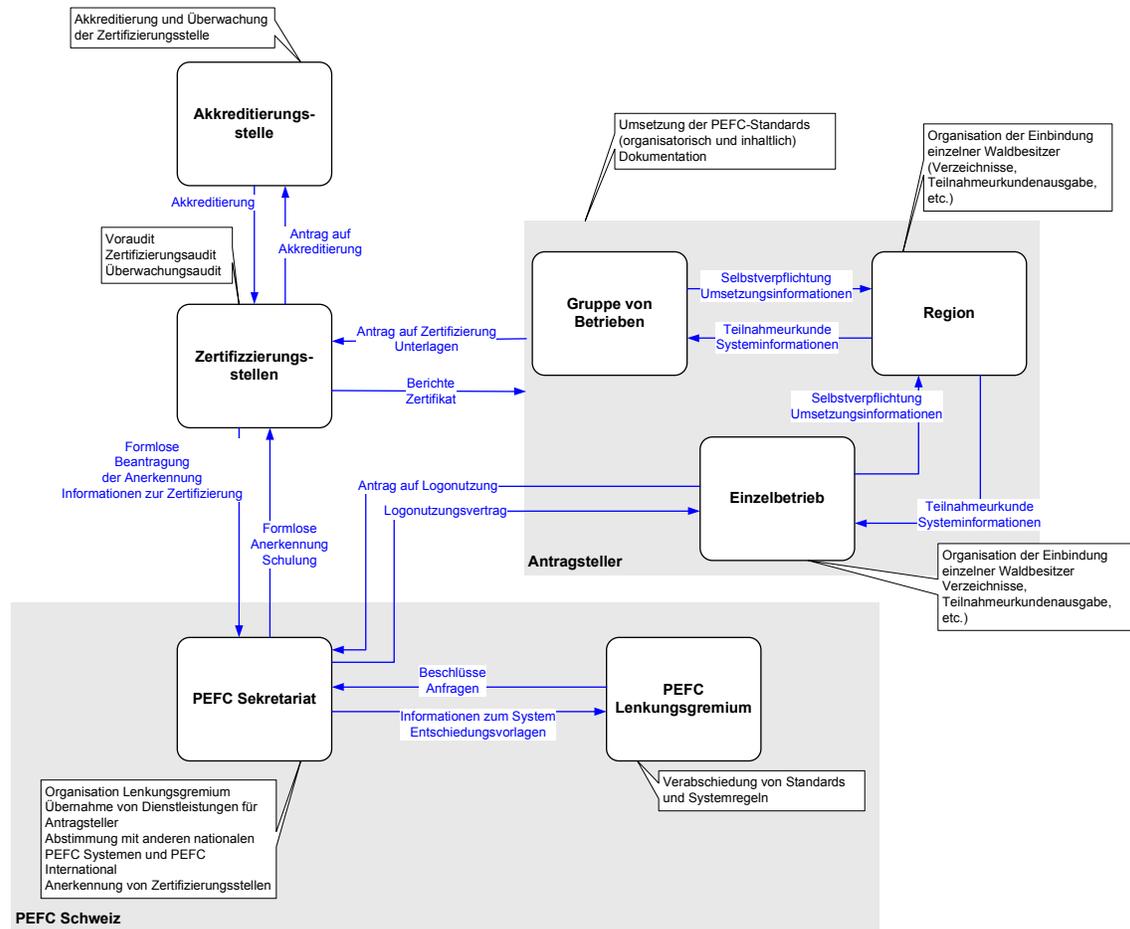


Abbildung 1: Das Zertifizierungssystem im Überblick

Die dargestellten Verfahren und somit dieses Basisdokument und die weiteren unter 3 genannten Dokumente werden regelmäßig auf die Notwendigkeit zur Anpassung und kontinuierlichen Verbesserung geprüft. Damit verbunden ist bei Bedarf die Prüfung und Revision der Indikatorenliste und Standards (z.B. zur Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse). Diese Prüfung wird im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung spätestens nach fünf Jahren vorgenommen. Die Prüfung soll Stärken und Schwächen des Systems aufzeigen und Handlungsbedarf ableiten.

Die Waldbesitzer einer Region sind für die Initiierung des Zertifizierungsverfahrens verantwortlich. Hierbei können je nach Anwendungsebene verschiedene Antragsteller unterschieden werden.

Die Anforderungen an die Zertifizierungsabläufe von PEFC basieren auf der SN EN-Norm 45011.

6. Zertifizierungsprozess

Folgende Schritte können wesentliche Bestandteile des Zertifizierungsprozesses bilden:

1. Antragstellung
2. Voraudit
3. Zertifizierungsaudit
 - a. System- und Dokumentenprüfung
 - b. Plausibilitätsprüfung
 - c. Vor-Ort-Audit
 - d. Bewertung
4. Zertifikatvergabe, Gültigkeit und Entzug

Je nach Anwendungsebene können die einzelnen Schritte unterschiedliche Gewichtung erfahren.

6.1. Antragstellung

Die Antragstellung auf die Durchführung der Zertifizierung wird durch den Antragsteller (in Abhängigkeit der Anwendungsebene) bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle vorgenommen. Diese erfolgt formlos, unter Beilegung der für die jeweilige Anwendungsebene erforderlichen Dokumente.

6.2. Voraudit

Auf freiwilliger Basis kann vor der eigentlichen Begutachtung durch die Zertifizierungsstelle ein Voraudit durchgeführt werden. Ziel dieses Voraudits ist es sicherzustellen, dass bei der Antragstellung alle Zertifizierungsanforderungen berücksichtigt werden. Die Durchführung eines Voraudits dient im Wesentlichen zur Vermeidung einer durch formale Mängel bedingten Zeitverzögerung.

6.3. Zertifizierungsaudit

6.3.1. System- und Dokumentenprüfung

Dokumente und Verfahren, die durch die Antragsteller zu erarbeiten und umzusetzen sind, dienen als Zertifizierungsgrundlage und werden durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle auf die Übereinstimmung mit den Vorgaben von PEFC geprüft.

Die Begutachtung erfolgt unter folgenden Gesichtspunkten:

- die formale Vollständigkeit der Dokumente sowie die systemkonforme Durchführung des Verfahrens in der zu begutachtenden Gebietseinheit,
- die inhaltliche Beurteilung der Waldbewirtschaftung im Hinblick auf die PEFC-Vorgaben
- die Festlegung, Umsetzung und Wirksamkeit der Verfahren zur Systemstabilität
- Einbeziehung relevanter Informationen von externen Interessengruppen, soweit sinnvoll und angemessen

Über das Ergebnis der Begutachtung durch die Zertifizierungsstelle erstellt diese einen Bericht und legt ihn den Antragstellern vor.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

6.3.2. Plausibilitätsprüfung

Die in der Dokumentation beschriebenen Sachverhalte können durch die Zertifizierungsstelle einer Plausibilitätsprüfung auf der jeweiligen Anwendungsebene (vor Ort / im Office) unterzogen werden.

6.3.3. Vor-Ort-Audit

6.3.3.1. Grundlagen

Die Vor-Ort-Audits sind bei einer PEFC-Zertifizierung ein Instrument zur Kontrolle der Wirtschaftsweise der Waldbesitzer, die ihre Teilnahme an dem Zertifizierungssystem beantragt bzw. erklärt haben. Die Überprüfung erfolgt durch die Auditoren einer akkreditierten Zertifizierungsstelle.

Im Rahmen der Vor-Ort-Audits werden

- die Einhaltung der PEFC-Standards und
- die Umsetzung der Verfahren zur Systemstabilität

in den teilnehmenden Betrieben bzw. Organisationseinheiten überprüft.

Je nach Anwendungsebene (Region, Gruppe, Einzelbetrieb) werden geeignete Verfahren der Stichprobenerhebung angewendet. Die Kriterien für die Stichprobenerhebung orientieren sich an den Vorgaben des IAF Guide 62.

Für die Durchführung der Vor-Ort-Audits auf Ebene der Region gilt darüber hinaus das Dokument „VL 003 Regelungen für die Durchführung von Audits auf der Ebene einer Region“.

6.3.3.2. Durchführung

a) Ablauf

Die Zertifizierungsstelle stimmt mit der zu auditierenden Gebietseinheit Zeitpunkt und Ablauf des Audits ab (Auditplan).

Erstmals werden die Vor-Ort-Audits im Rahmen des Zertifizierungsaudits durchgeführt. Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates werden die Vor-Ort-Audits als Überwachungsaudit im jährlichen Turnus durchgeführt. Hierbei sind gegebenenfalls Kriterien für die Festlegung des Umfangs zu berücksichtigen.

Anhand seiner Checkliste, die sämtliche Standards umfasst, überprüft der Auditor die Einhaltung der Standards im Forstbetrieb sowie die Umsetzung der Verfahren zur Systemstabilität.

b) Teilnehmer

Der Waldbesitzer entscheidet, ob interessierte Personen teilnehmen dürfen. Zugang zu vertraulichen Informationen ist ausschließlich dem Auditor zu gewähren. Um die Vertraulichkeit zu gewährleisten, sind beim Audit ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

c) Haupt- und Nebenabweichungen, Verbesserungspotenzial

Werden im Rahmen des Vor-Ort-Audits Abweichungen von den Standards festgestellt, werden diese im Auditprotokoll dokumentiert, das vom Waldbesitzer oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen ist. Es wird hierbei zwischen schwerwiegenden und geringen Abweichungen (Haupt- und Nebenabweichungen) unterschieden.

Eine Hauptabweichung liegt vor, wenn

- gegen einen Standard über einen langen Zeitraum, regelmäßig oder systematisch verstoßen wurde.
- eine bedeutende Fläche betroffen ist.
- die Auswirkungen nicht reversibel sind.
- die Abweichungen dem Waldbesitzer bzw. Betriebsleiter bekannt sind und keine zeitnahen oder angemessenen Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden.
- der Verstoß vorsätzlich oder mit Wissen des Waldbesitzers bzw. des Betriebsleiters stattgefunden hat.

Ein Nebenabweichung liegt vor, wenn

- von einem Standard kurzzeitig, unbeabsichtigt oder nicht-systematisch abgewichen wurde.
- nur geringfügig vom Standard abgewichen wurde.

Verbesserungspotenzial liegt vor, wenn von einem Standard zwar nicht abgewichen wurde, seine Einhaltung jedoch (weiter) optimiert hätte werden können.

d) Sanktionen

Vom Vorliegen eines Verbesserungspotenzials wird der Antragsteller bzw. der Waldbesitzer lediglich informiert. Weitere Folgen hat diese Aufklärung nicht.

Bei Nebenabweichungen ist der Antragsteller bzw. Waldbesitzer verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen bzw. zu veranlassen, die ggf. Abhilfe schaffen und / oder eine Fortsetzung bzw. Wiederholung ausschließen.

Hauptabweichungen müssen innerhalb einer bestimmten Frist korrigiert werden oder führen zur Einleitung des Entzugsverfahrens.

Der Auditor entscheidet,

- ob ein Re-Audit erforderlich ist und über dessen Zeitpunkt
- über die einzuhaltenden Fristen
- über die Empfehlung zu Aussetzung oder Entzug der Urkunde.

Stellen systematische Abweichungen die Funktionsfähigkeit des gesamten Systems in Frage, sind mit Antragsteller Korrekturmaßnahmen für die gesamte Gebietseinheit zu vereinbaren. Der Antragsteller informiert die Zertifizierungsstelle über die fristgemäße Erledigung der vereinbarten Maßnahmen.

e) Berichtserstellung

Nach Abschluss der jährlichen Vor-Ort-Audits erstellt die Zertifizierungsstelle einen Auditbericht und informiert den Antragsteller über das Ergebnis. In dem Bericht ist anzugeben, wie viel Prozent der zertifizierten Fläche begutachtet wurden.

Das PEFC-Sekretariat wird über Einzelheiten der Überprüfung informiert und erhält eine Kopie des Ergebnisberichtes der Überprüfung zur Information und zur auszugsweisen Veröffentlichung im Internet (Zusammenfassung des Auditberichtes).

6.3.4. Bewertung

Die positive Beurteilung der Begutachtung durch die Zertifizierungsstelle zieht die Zertifikatsverleihung an den Antragsteller nach sich. Im Falle einer negativen Begutachtung können das Verfahren entweder eingestellt werden oder zu den von der Zertifizierungsstelle festgestellten Abweichungen von den Antragstellern Korrekturmaßnahmen erarbeitet werden.

6.3.5. Anpassungs- und Korrekturmaßnahmen

Stellt die Zertifizierungsstelle Abweichungen von den PEFC-Anforderungen fest, die Korrekturmaßnahmen nach sich ziehen, so sind diese innerhalb einer zeitlich definierten Periode, die durch die Zertifizierungsstelle festgesetzt wird, durch den Antragsteller umzusetzen.

6.3.6. Zwischenberichte

Die Antragsteller können vor der regulären Wiederholungsprüfung Zwischenberichte erstellen, in denen wesentliche Ereignisse und Veränderungen beschrieben und bewertet, die Verfahren zur Systemstabilität sowie angestrebte Ziele bewertet und – falls erforderlich – revidiert werden.

Zwischenberichte dienen zur Dokumentation der Entwicklung auf der begutachteten Waldfläche und werden der Zertifizierungsstelle zugeleitet, damit diese die Ergebnisse bei der Berichterstattung über die jährliche Vor-Ort-Audits bzw. bei der regulären Wiederholungsprüfung mit berücksichtigt.

6.4. Zertifikatvergabe, Gültigkeit und Entzug

Nach positiver Beurteilung durch die Zertifizierungsstelle erteilt die Zertifizierungsstelle dem Antragsteller ein Zertifikat, das neben dem Logo der Zertifizierungsstelle auch das Logo der Akkreditierungsstelle trägt.

Die Gültigkeit des Zertifikats beträgt fünf Jahre. Die Laufzeit beginnt mit der positiven Bescheinigung der Konformität durch die Zertifizierungsstelle.

Der Zertifikatsinhaber hat jederzeit die Möglichkeit, seine Teilnahme am PEFC-Verfahren bei der Zertifizierungsstelle zu kündigen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die PEFC-Vorgaben kann das Zertifikat von der Zertifizierungsstelle entzogen werden.

PEFC Schweiz haftet nicht für Schäden, die den teilnehmenden Waldbesitzern aus einem Versagen der Anerkennung durch PEFC International oder aus dem Entzug des regionalen Zertifikates oder aus dem Entzug der Teilnahmeurkunde entstehen.

6.5. Wiederholungsprüfungen (Re-Zertifizierung)

Die Zertifizierungsstelle führt alle fünf Jahre Wiederholungsprüfungen durch, um sicherzustellen, dass der Antragsteller weiterhin die Anforderungen der Zertifizierung erfüllt.

Die Anforderungen für die Wiederholungsprüfung (Begutachtung) stimmen grundsätzlich mit denen für die Erstüberprüfung überein, wobei die aktuell gültigen Anforderungen zu befolgen sind.

Es wird dabei auch überprüft, ob die im vorherigen regionalen Waldbericht festgelegten Ziele erreicht wurden bzw. welches Niveau der Zielerreichungsgrad hat. Für den Fall, dass die Ziele nicht oder nicht vollständig erreicht wurden, sind Maßnahmen der kontinuierlichen Verbesserung zu ergreifen.

7. Beilegung von Streitigkeiten

7.1. Eingabe von Beschwerden

Bestehen Zweifel an der Einhaltung der Anforderungen dieser Systembeschreibung bzw. der mit geltenden Unterlagen durch teilnehmende Waldbesitzer, können Dritte eine Überprüfung des Sachverhaltes beantragen.

Dies kann zum Entzug von Zertifikaten und Teilnahmeurkunden führen.

7.2. Teilnahme nach vorausgegangenem Ausschluss aus einem Forstzertifizierungssystem

Wurde ein Waldbesitzer innerhalb von 5 Jahren vor Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung aufgrund von Verstößen gegen die jeweiligen Standards aus einem Forstzertifizierungssystem ausgeschlossen (Aberkennung von Zertifikaten, Urkunden o.ä.) muss unabhängig von der Anwendungsebene eine einzelbetriebliche Prüfung durch die Zertifizierungsstelle durchgeführt werden.

7.3. Schiedsverfahren

Das Schiedsverfahren wird bei Bedarf eingerichtet. Ist ein Zertifikatsnutzer oder ein teilnehmender Waldbesitzer mit dem Ergebnis der Überprüfung nicht einverstanden, wird satzungsgemäß eine Schlichtungsstelle vom PEFC Lenkungsgremium eingesetzt. Das Verfahren ist in einem eigenen Dokument geregelt (VL 004 Schlichtungsverfahren).